

# Festschrift

zum

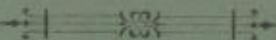
Jubiläum des 150jähr. Bestehens

der

Schützen-Gesellschaft

zu

BITTERFELD.



1734.



1884.

Der hiesigen Schützen-Gesellschaft gewidmet im Jubel-Jahre 1884  
von **Emil Obst**, Bitterfeld.

Bitterfeld 1884.

Druck von F. G. Schenke und Sohn.

4863

# Festschrift

zum

Jubiläum des 150-jährigen Bestehens der  
Schützen-Gesellschaft

zu

**BITTERFELD.**

1734.

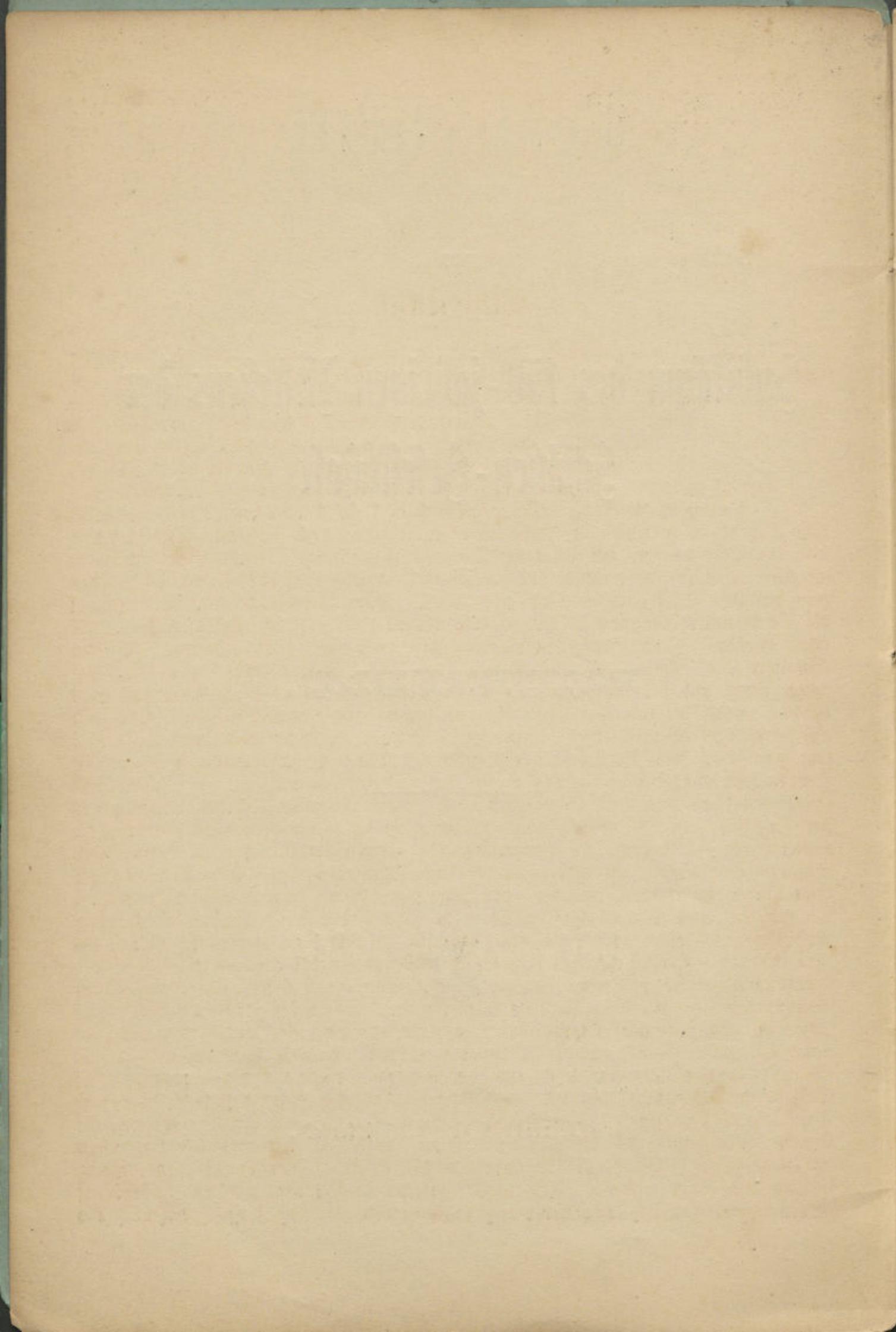


1884.

Der hiesigen Schützen-Gesellschaft gewidmet im Jubel-Jahre 1884  
von **Emil Obst, Bitterfeld.**

Eigentum des Rates der Stadt Bitterfeld  
Museum

inventarisiert unter Nr. IX 4863



## Einleitung.

Die Schützengesellschaft zu Bitterfeld feiert in diesem Jahre das Jubiläum ihres 150jährigen Bestehens oder richtiger Wiedererstehens:

Im Jahre 1734 wurde die Schützengilde, welche zur Zeit des 30jährigen Krieges eingegangen, wieder aufgerichtet, am 11. Juni des genannten Jahres das 1. Königsschießen abgehalten und am 15. December 1734 die Schützenordnung von dem damaligen Landesherrn — Herzog Heinrich zu Sachsen-Merseburg — confirmirt.

Das hohe Alter der Schützengesellschaften im Allgemeinen, die ursprüngliche Bedeutung derselben als bewaffnete Zunft zum Zwecke der Landesvertheidigung und des Schutzes vom heimathlichen Ort und persönlichen Eigenthum sichern diesen Vereinen stets ein historisches Andenken und Interesse auch in den Kreisen, welche dem heutigen Schützenwesen sonst fern stehen. Ganz besondere Bedeutung aber hat die Schützengilde für und in seinem heimathlichen Orte selbst, lastete doch — wie schon erwähnt — die Vertheidigung von Haus und Hof, Hab und Gut auf den Schultern der Schützen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, wofür sie vom Landesherrn und dem Rathe der Stadt mit Privilegien und sonstigen Auszeichnungen bedacht wurde, die sich zum Theil bis auf unsere Zeit erhalten haben. Aber auch auf friedlichem Gebiete war Freud und Leid der Schützen mit dem der Stadt eng verbunden, weil die Schützengesellschaft aus Bürgern sich zusammensetzt und die Schützenfeste Volksfeste im echten Sinne des Wortes waren; ja, ein echtes und rechtes Volksfest muß das Schützenfest auch in dem damaligen Städtchen Bitterfeld gewesen sein, wo der Vater nach gethanem Schuß beim Krüge Gerstenbräu — vielleicht eigenes Fabrikat — hinten auf dem grünen Anger saß, um dem Herrn Bürgermeister etwas weitläufig über die letzte Verfolgung der Pferdediebe aus dem Anhalt'schen zu erzählen, wo die Frau Cheliebste mit der tugendsamen Tochter beim „Rasselbret“ oder „der Borsche“ standen, um dem zum Vogelschießen herbeigeströmten Publikum aus Stadt und Land zum „Glücke“ zu verhelfen oder auch selbst am „Glückstopf“ ihr Glück versuchten, wo der hoffnungsvolle Sohn und Erbe des brauberechtigten Hauses und einer ganzen Flämingshufe dem Zieler das Geschäft des Bolzensuchens an der Vogelstange erleichterte oder auch auf der benachbarten Viehweide im ahnungsvollen Gefühl seines spätern Berufes sich durch Verjagen der Schweine und Gänse nutzbarlich machte, keiner ahnend, daß einmal „König Dampf“ ihre Rittershufen tagtäglich durchbrausen, daß die Separation — die Feindin der ländlichen Romantik — mit einem Schlag den grünen Anger, den Tummelplatz von Bitterfeld's großem Viehbestand, verschwinden lassen, und daß endlich die unerbittliche Art die östlich den Anger begrenzenden herrlichen Waldungen das Flämigsholz, Mühl- und Damnholz lichten würde. — Lieber Leser und Leserin, soll ich Dir ein theilweises Bild des Deliktscher Schützenfestes entrollen, das im Grunde genommen, dasselbe Leben wie ehemals zeigt, nur die Farben mögen andere

sein, oder Du bist vielleicht schon selbst dort gewesen, und hast das fröhliche Treiben und Wogen mit eigenen Augen geschaut, so daß es nur dieser Erinnerung bedarf, um die Farben wieder frischer zu machen: gewißlich bist Du dem Rufe der weißgeschürzten Schützenochter in der „Pfefferkuchenbude“, deren schmuckes Angesicht „vor Drasch“ heute besonders blühet, „komm'n Sie 'rüber, seg'n Sie 'n mal“ gefolgt, um den „allerletzten“ Pfennig in den entgegen gehaltenen Teller zu legen; aber es erging Dir mit dem „allerletzten“, wie weiland dem Herrn „Konrektor“ auf dem Schützenfeste in „Nigenbramborg“, da außerdem noch der „aller allerletzte“ fehlte, welchen — angenommen es sei Schützenmittwoch und „da kommen sie vom Lande“ — zwei biedere Landleute erlegten; statt der üblichen 6 sind 7 Spieler geworden, weshalb zu dem zierlichen „Pfefferkuchepäckchen“ noch eine einzelne „Scheibe“ hinzugelegt wird. S' ist voll, 's kann losgehen; Du würfelst — ein seltenes Glück — 18, die höchste Nummer und hast den „Gewinn“ bereits in Gedanken erfaßt, doch — man soll den Tag nicht vor dem Abend loben — ein hausbäckiger Junge „schmeißt“ ebenfalls 18, „Sie beide stechen“, wobei Dich Fortuna verläßt, der Junge aber frohlockend mit seinen Spielkameraden „hinter die Buden“ zieht, um den Gewinn dort brüderlich „zu theilen“. Doch Etwas gewonnen muß auf dem Delitzscher Schützenfest werden, auch ist die Gelegenheit günstig, denn an der Nachbarbude steht mein Schulkamerad . . . , Dich mit dem verlockenden Rufe „hier wird jedes Mal gewonnen“ einladend. Wie nett das Alles aussieht, auf dem mit Feldern und Nummern versehenen Wachtuch stehen und liegen die Gewinne, der 1. Gewinn — auf der höchsten Nummer — eine porzellanene Kaffeekanne, die noch niemals gewonnen wurde, dann folgen Blumenvasen, Tassen, Zuckerdosen, Aschenbecher, Schieferstifte u. s. w.; bemerkst Du denn aber auch, daß auf dem Feld Nr. 18 bis 23 keine „Gewinne“ liegen? Vielleicht sind solche bereits gewonnen und nur das Ersetzen übersehen; „ein Groschen Einsatz“ wird riskirt, Du wirfst die Würfel aus dem Becher —  $3+5+1+2+6+4$  macht 21 — „eine Niethe“! leg' noch einen Sechser zu, und Du kannst noch einmal würfeln; richtig, diesmal bist Du so glücklich, ein Schnapsgläschen zu gewinnen, da Du aber Schnaps im Sinne Windhorst's nur als Medicin achtest, so bietet Dir der am Würfelbrett langjährig erprobte Schützensohn — dem die Tauschgeschäfte zwischen den Eingeborenen Amerikas und den eingewanderten Bleichgesichtern von der Schule aus noch wohlbekannt — tauschweise eine „Salzmäste“ an. Du gehst weiter von Bude zu Bude, Zelt zu Zelt, und kommst dann auch an die großen Lottozelte von Sch. und H. — Ha, welche Lust, liebe Leserin, lauter blanke Wirthschaftsgeräthe sind im Hintergrunde an dem buffetartigen Aufbau aufgestapelt; hier vorüber zu gehen ist unmöglich; am Eingange dieses Glückshafens löst Du dir eine Karte für 5 Pf., doch sicher ist sicher — Du kaufst noch 2 Karten, setzt Dich an eine der langen Holztafeln, legst die Karten zurecht — bald besteigt der Ausrufer seinen erhöhten Platz — mit gespannter Aufmerksamkeit hörst Du die ausgerufenen Nummern, Du hast diesmal Glück, immer mehr besetzt sich die eine Deiner Karten mit Glasstückchen — „voll“ ruffst Du, die andern „ah“, deine Karte wird abgenommen, die Nummern controlirt und Du erhältst den lackirten Eimer oder eine eiserne Bratpfanne — vielleicht den Anfang zur künftigen Ausstattung; gern opferst Du für das Budenpersonal den obervanzmäßigen Biergroschen und ziehst weiter. — An der „Drechslerbude“ bei der Mutter P. gewinnst Du die unvermeidliche Nadelbüchse — auch gut. Aber nun verlangt der Magen sein Recht, und da ist die Conditorei-Bude von B., dir sehr gelegen, auch sitzen dort bereits zwei Bekannte aus Bitterfeld, zu denen Du Dich gesellst, ein Glas Maitränk mundet vortrefflich, heiter gestimmt — wird der Vorschlag ein Päckchen Pfefferkuchen *entre nous* „auszuknobeln“, einstimmig angenommen;

ein größeres blaues Päckchen mit weißen Scheiben wird gemeinschaftlich gekauft, das Würfelbrett zurecht gelegt und — Ende gut, Alles gut — auch Du kommst — die höchste Nummer werfend — zu dem Delizischer Schützenfest-Pfefferkuchen-Päckchen. Wie schnell ist doch die Zeit vergangen, bald rückt die Abfahrtszeit heran, so daß — sollten die prachtvollen Räume des neuen Schützenhauses noch besichtigt werden können — Du dich „sputen“ mußt. Reich bepackt, fröhlich und zufrieden trittst Du die Heimreise an, bald sind die „Gewinne“ den Weg alles Irdischen gegangen, aber das herrliche Schützenfest in Delitzsch wird Dir unvergeßlich bleiben.

Auch Bitterfeld hat solche populäre Schützenfeste gesehen, und ich bin der Meinung, daß das Jubiläum eines solchen ebenso historischen wie volksthümlichen Vereins nicht bloß durch Königsschießen, offizielle Festtafel und solennen Königball würdig zu feiern ist, sondern daß auch die frühere Bedeutung, der ehemalige Glanz, die wichtigsten Ereignisse bei solch einer Gelegenheit aus den vergilbten Akten an's Tageslicht gefördert und Jedem — der sich nicht bloß für seinen prosaischen alltäglichen Geschäftsplan interessiert — zugänglich gemacht werden müssen. In diesem Sinne wage ich es, meine Festschrift in der Form einer Schützenchronik — welche auch ein Stück Chronik der Stadt Bitterfeld ist — der Öffentlichkeit mit der Bitte zu übergeben, diese Arbeit geneigtest nachsichtig beurtheilen zu wollen.

Bitterfeld im August 1884.

Der Verfasser.

# Schützen-Chronik.

## I. Periode.



Kulturgeschichtliche Skizze des Schützenwesens bis zum 30jährigen Kriege unter Zugrundelegung der lokalen Verhältnisse von Bitterfeld und den benachbarten Städten.

War unser früheres Vaterland Sachsen in einen Krieg oder eine Fehde verwickelt, so wurde durch Landaufgebote ein Heereszug gebildet, dessen „Reiterei“ aus dem Adel, das Fußvolk aber aus Bürger und Bauer sich rekrutirte; nach beendigter Fehde kehrten diese Krieger wieder heim, um den Berufsarbeiten nachzugehen. — Aber auch in der engeren Heimath war der Bürger verpflichtet, die Vertheidigung gegen nachbarliche Feinde und namentlich gegen Viehdiebe, welche letzteren fortwährend die friedlichen Ackerbau-Städtchen belästigten — zu übernehmen. Die Bewaffnung hatte der Bürger aus eigenen Mitteln zu beschaffen und sie bestand anfänglich aus Bogen und Pfeil, woraus sich die Armbrust mit Bolzen entwickelte; neben der Armbrust gebrauchte man am Anfange des 15. Jahrhunderts die Handbüchse, welche jedoch für den Zielschuß noch nicht eingerichtet war. Als Schutzwall gegen das feindliche Geschloß diente die Tartsche — Sektartsche (Schild), welche an der untern Kante mit schwachen Spitzen versehen war, die sich in den Boden stecken ließen, so daß der Schild auf demselben stand. Hinter dem Schild spannte der Schütze seinen Bogen, welches Geschäft Zeit und große Aufmerksamkeit erforderte. Im Jahre 1467 führte Herzog Albrecht Söldner — Trabanten ein, d. h. es wurden nunmehr zu Heereszügen die Bürger und Einwohner nicht mehr herangezogen, jedoch hatten die Ortschaften die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl solcher Trabanten zu erhalten. Der gegen den König in Böhmen projekirte jedoch nicht zur Ausführung gekommene Reichskrieg gab die Veranlassung zu dieser Einrichtung in Sachsen. Ein Trabant erhielt damals wöchentlich 11 Groschen. — Der Schutz der Stadt blieben aber bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Schützen — die bewaffneten Bürger, wozu solche hier im 5. Gebot der „Statuta Ordnung und Willkür der Stadt Bitterfeld, darnach sich ein Jeglicher Bürger und Einwohner alhier zu richten und zu halten haben soll de Anno Domini 1597“ besonders verpflichtet wurden:

„Diemeil vor langen Jahren unsere löbliche vorfahren, in diesen Städtlein ohne einige Ringmauern zu Kriegszeiten, sich: ihre Weibe, Kinder Hab und Hüttlein beschützet, und in ihren Graben und Wällen verschanzet und erhalten, Und gleichwohl die Läufe izo dermaßen gefährlich sich anlassen, als bey unseren gedenken und Lebezeiten, zu vorn niemals gewesen. So soll derowegen ein jeder auch um seyn und der seinigen selbst Wohlfarth willen, nach dem exempel unser lieben alten, zu männlichen Muth und guter bereitshaft ermahnet

seyn, und ein jeder seine Wehr, wie die auf die Häuser, und sonst ein jeder zu halten verordnet, täglichen und also in acht haben, daß dieselbe alle Stunden fertig, und deren auf jeden Nothfall sich zu seinen, und des Vaterlands besten gebrauchen mögen, zu dem Ende dann die Schützen des Sommers über, alle Sonntage, uf der Viehweide (im Anger) der Scheiben schießen und sich üben, Mit nichten aber in unser gnädigsten Herrschaft, oder des Rathes Wildtpan sich mit den Büchsen tragen sollen.“

Diese Verordnung war nöthig, weil der Streit und Haß zwischen den Lutheranern und Calvinisten sich gefährlich zugespitzt hatte, Zucht und Disciplin auch in unserem Städtchen sehr gelockert, Balgereien, Unfug mit den Waffen an der Tagesordnung waren, so daß das „öffentliche und heimliche Tragen von Schwerdt, Messer, Plößen, Dolche, Bleykugel, Wurf-Eisen, Kreuzbarten, Flegel, Spaten, Hammer, Büchsen, in der Stadt oder den Bierhäusern, bei Verlust der Wehre und 20 gr. Strafe“ nach der citirten Ordnung verboten wurde.

Leider war ein weit schlimmerer Feind, der sich an behördliche Verordnungen nicht kehrte, vor den Thoren unseres Städtchens, ich meine die Pest, welcher im Jahre 1598 hier allein 400 Einwohner zum Opfer fielen.

Zur festen Vereinigung der bewaffneten, meistens brauberechtigten Bürger bildete sich die Schützengilde unter Führung eines Hauptmanns; bei den Uebungen wurden Wetttschießen veranstaltet, aus welchen sich die alljährlich wiederkehrenden Schützenfeste bildeten; die benachbarten Städte vereinigten sich zu gemeinsamen Schützenfesten — dem Schützenhof. Dem Ort, wo der nächste Schützenhof abgehalten werden sollte, wurde solches durch Ueberreichen des bei dem letzten Feste getragenen Schützenkranzes mitgetheilt. In Bitterfeld war am 29. August 1557 Schützenhof, wo Delitzsch den Kranz mit dem Antrage zur Veranstaltung einer gleichen Festlichkeit erhielt. Da nun Delitzsch bereits einmal, vor 19 Jahren, den empfangenen Kranz „liegen lassen“ und seit 40 Jahren eine Festlichkeit der Art nicht gegeben hatte, so wurde 1558 dort der nächste Schützenhof abgehalten, wozu der Churfürst auf des Rathes Bittschrift die Erlaubniß erteilte. Der Rath zu Delitzsch gab zum Feste gegen 30 Schock, unter anderen 12 Schock zu „Vorthailen“ (höhere Schießprämien) und 13 Schock für Wein, Torgauer und Freiburger Bier, die Cantorei aber unterhielt durch „schicklichen Figural-Gesang.“ Geradezu imponirend für die Jetztzeit waren die damaligen Gewinne; z. B. wurde am 16. Juni 1532 in Düben für die 2 besten Schüsse je 1 Ochs ausgefetzt; die Delitzscher waren dabei besonders glücklich und brachten einen Ochs, 7 Ellen Kartef, gelben Atlas und andere „Kleinode,“ auch 6 Fähnlein mit zurück. Großer Glanz wurde bei den vom Landesfürsten ausgeschriebenen großen Schützenhöfen entwickelt, als 1526 in Leipzig.

Um 1500 erreichten die Schützenhöfe ihren Höhepunkt; durch den 30jährigen Krieg gingen die Schützengesellschaften und mit ihnen die Feste ein. In Bitterfeld wurde noch 1610 ein gewöhnliches Königsschießen abgehalten, es dauerte dieses 3 Tage — Sonntag, Montag und Dienstag. Trotz der 3 tägigen Dauer scheint das Wetttschießen Nebensache gewesen zu sein, da sich nur 8 Mann beim Bogelschießen betheiligten; jeder Theilnehmer zahlte 15 gr. „Schützen-Einlage“, die Summe wurde zu den Gewinnen verwendet. Der 1. Gewinn, welcher herkömmlich vom Rathe gegeben wurde, fiel auf den Kumpf, der 2. auf den Kopf, dann folgte der rechte, der linke Flügel, der Schwanz, und endlich die Spähne; der letzte (4.) Spahn kam den Schützen „zum Besten.“ Der König hatte 12 gr. „Königsrecht“ in die Kasse zu geben; Schützenkönig 1610 war der Bürgermeister Conrad Neuther.

An Eigenthum besaß die Schützengesellschaft vor dem 30jährigen Kriege ein Schützenhäuschen, gebaut 1581; das Baumaterial stammte von der alten Fleischscharre, welche seiner Zeit der Rath abbrechen ließ und der Schützengesellschaft mit noch einem Barbetrag von 33 Gulden verehrte. Die Fleischscharre stand an der Stelle, wo heute das Haus des Sattlermeisters Bartmufß steht, daneben (jetzt Holläuser's Haus) stand die Jungfernschule. — Ferner besaß die Schützengesellschaft 2 Acker Wiesenwachs im Bürgerwerder, welche derselben von der Stadt mit Churfürstlicher Bewilligung eigenthümlich eingeräumt waren. — —

Ob nach 1610 bis zur Schreckenszeit des 30jährigen Krieges nochmals ein Schützenfest abgehalten ist, dafür fehlt mir vorläufig jeder Anhaltspunkt. Sicher ist, daß die hiesige Schützengesellschaft im Laufe dieses Krieges vollständig eingegangen ist; wo hier ganze Familien ausstarben und der Rest der Unglücklichen Einwohner im Februar 1637 hungernd und frierend hinten an der Mulde — auf dem „Todtenkopf“ kauerten, um einer nach dem andern bis auf ein kleines Häuslein jämmerlich zu sterben, während die Schwedische Soldateska im geliebten Städtchen gleich wilden Bestien hauste, da dachte Niemand mehr an die liebgehabten Feste und Spiele, war doch der erste der Stadt und Vornehmste der Schützen, vielleicht auch deren letzter König, Bürgermeister Conrad Reuther im Jahre 1626, wo die Pest hier wüthete, allen den Unglücklichen vorausgegangen.

## II. Periode:

Die wichtigsten Ereignisse der Schützengesellschaft von der Zeit ihres Wiedererstehens — 1734 — ab bis zum 150jähr. Jubiläum.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen!“

Bitterfeld war 1637 zur Ruine geworden, in welcher wilde Hunde und ängstliche und scheu blickende, abgemagerte Menschengestalten umherirrten, jene nach Futter suchend, diese, um ihre zertrümmerten Häuser nach Möglichkeit wieder aufzurichten. — Nach und nach kam Bitterfeld wieder in's alte Geleise, aber 100 Jahre vergingen, ehe man wieder an die frühere Schützengilde dachte und denken konnte. In Delitzsch versuchte man zwar schon 1666, dieselbe wieder aufzurichten, und die Schützengebäude am Gerberplane wieder herzustellen; bereitwilligst gab der Rath Steine zum Aufbau, gestattete das Brauen eines ganzen Bieres, doch mußte das Project wieder aufgegeben werden, weil der größere Theil der Stadt noch im Schutte lag, die Bürgerschaft — noch zu entkräftet — sich nur wenig betheiligte; erst 1697 bildete sich dort wieder eine Gesellschaft, und Pfingsten 1698 wurde „zu großer Freude der Stadt und Umgegend“ das 1. Bürger- und Schützenfest nach fast 70jähriger Unterbrechung gefeiert. Delitzsch — besser fundirt — erholte sich viel schneller als Bitterfeld, welches 1667 Schulden halber in Conkours verfallen war.

Am 8. Oktober 1656 starb der Churfürst Johann Georg. In Folge seines Testaments vom 20. Juli 1652 und Codicilles vom 20. Juli 1653 ward Sachsen in 4 Theile getheilt: Johann Georg II. erhielt den Haupttheil mit der Churwürde; August erh'elt das Fürstenthum Querfurt u. und — jedoch nicht erblich, die Administration von Magdeburg; der 3. Sohn Christian ward erblicher Administrator von Merseburg und bekam die Niederlausitz, die Nemter Dobrilugk und Finsterwalde, Delitzsch, Bitterfeld und Zörbig; der 4.

Sohn Moriz erhielt nebst der Administration von Raumburg-Zeitz noch den voigtländischen und neustädter Kreis zc. Bitterfeld (mit Brehna) war eigentlich Pertinenz der Chur, und mußte beim Stammlande bleiben, doch wollte Herzog Christian das Amt Bitterfeld mit seinem Land gern vereinigt wissen; 1659 kam ein Vergleich zwischen dem Churfürst und dem Herzog zu Stande, wonach zu den Landen, so dem Letzteren testamentarisch zukamen, auch Bitterfeld gehören sollte. Residenz des Herzogs war Merseburg.

Der letzte Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg und dessen Gemahlin Elisabeth geb. Prinzessin zu Mecklenburg-Güstrow besuchten ab und zu gern ihre Städte, und waren auch am 19. August 1733 hier in Bitterfeld zur größten Freude hiesiger Einwohner, die mit aufrichtiger und wahrer Verehrung an dem hohen Fürstenpaar hingen; doch mag hier wohl behufs einer würdigen und solennen Feierlichkeit anlässlich des höchsten Besuches zum ersten Male der Mangel passender Vereinigungen aufgefallen sein, möglich auch, daß der hohe Herr die hiesigen Bürger zur Wiederaufrichtung der Schützengesellschaft ermutigte und das Unternehmnen unterstützte, denn schon im nächsten Jahr war die Schützengilde in's Leben gerufen, so daß am 11. Juni 1734 das 1. Königsschießen wieder stattfinden konnte, wobei der Maurermeister Johann Gottfried Rietsche König wurde.

Noch hatte der junge Verein die offizielle Bestätigung und seine feierliche Weihe nicht erhalten, denn erst mittelst Rescriptes der Fürstl. Sächsischen Erblandes-Canzlei zu Merseburg d. d. 7. März 1735 lief die bereits unterm 15. December 1734 durch den Herzog confirmirte Schützen-Ordnung ein, deren Wortlaut folgender ist:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Postulirter Administrator des Stifts Merseburg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein Thun hiermit kund und bekennen gegen jedermänniglich, Welchergestalt Uns Unsere lieben Getreuen, die Bürgerschaft zu Bitterfeld, um Verstattung des in anderen Städten gewöhnlichen Scheiben-Schießens unterthänigst angelangt, zugleich auch einige Articul, so sie zu einer Schützen-Ordnung entworfen, überreicht und gehorsamst gebethen, Wir wolten solche zu confirmiren und ihnen dabey einige Begnadigung angedeyen zu lassen geruhn.

Nachdem Wir nun diese ihre geziemende Bitte in Gnaden angesehen, Als haben Wir ermeldter Bürgerschaft zu Bitterfeld das gesuchte Scheiben-Schießen hinwiderum gnädigst verstattet, die eingereichte Schützen-Ordnung auch bey Unserer Erblandes-Regierung allhier untersuchen und darauf dergestalt einrichten lassen, confirmiret und bestätigt, wie nachstehend mit mehreren folget:

## Caput I.

### Vom Amte derer Vorsteher.

Zum Ersten, sollen jegliches Jahr aus der Schützen-Gesellschaft Zwey Personen, die eine zum Vorsteher, die andere zum Beyßiger, durch die meisten Stimmen erwöhlet werden.

Zum Andern, soll der, jedes Jahr erwöhle Vorsteher die Lade, mit denen der Schützen-Gesellschaft gehörigen Brieffschaften und andern Sachen zwar in Verwahrung haben und dafür haften, jedoch um besserer Richtigkeit Willen sothane Lade mit Zwey absonderlichen Schlössern versehen seyn und die Schlüssel zu dem einen der Vorsteher, zu dem andern aber der Beyßiger haben.

Zum Dritten, soll der Vorsteher und Beysißer Vier Wochen vor dem Haupt-Schießen, die Schützen-Gesellschaft zusammen fordern lassen, so dann wegen des Schießens und der dazu benöthigten Einlage Unterredung pflegen und zu beyden hinlängliche Anstalt machen bey Strafe Sechs Groschen.

Zum Vierten, soll der Vorsteher und Beysißer in Zeiten Zwey Scheiben fertigen lassen, oder den, der solche zu machen schuldig, dazu anhalten, bey Strafe Sechs Groschen.

Zum Fünften, soll der Vorsteher und Beysißer alle Strafen richtig einfordern und selbige nebst allen andern Einkünften beym Michaelis-Quartal ordentlich berechnen, bey Strafe Vier Groschen.

Zum Sechsten, soll der Vorsteher und Beysißer dahin vor andern besorgt leben, daß das Schieß-Haus in einen besseren Stand möge gesezet werden und wenn solches geschehen, auf dessen Erhaltung im baulichen Wesen wohl acht haben.

## Caput II.

### Von denen Schützen und Mitgliedern dieser Gesellschaft.

Zum Ersten, diejenigen so sich in diese Gesellschaft begeben wollen, sollen sich deßhalb bey dem Vorsteher anmelden, welcher es beym Oster-Quartal oder der andern naechsten Zusammenkunft der Gesellschaft vorzutragen hat, die sodann zusammen beschließen wird, ob er anzunehmen? Jedoch ist in Zukunft ein jeder, so das Bürger-Recht bey der Stadt Bitterfeld gewinnet, sich bey der Schützen-Gesellschaft, wenn er sonst darzu geschickt und vermögend ist, wenigstens Zwei Jahr finden zulassen schuldig, weil dem publico daran gelegen, daß die jungen Bürger mit Gewehr umzugehen lernen, in welcher Absicht denn auch dieselben allemahl eine halbe Stunde vor dem Schießen exercirt werden sollen, und wer sich nicht darbey in Zeiten einfindet, der soll in Zwei Groschen, wer aber ohne erhebliche Ursachen gar ausbleibet, in Sechs Groschen Strafe verfallen, sowohl die ganze Gesellschaft und ein jeder derselben ihrem vorgeßetzten Schützen-Hauptmanne den schuldigen Respect zu erweisen bey Strafe Zwölf Groschen verbunden seyn. Diejenigen, so anezo schon in der Schützen-Compagnie mit stehen, oder die alten Bürger, so jezo noch darzutreten sollen wenigstens Drey Jahr bey Ein Schock Strafe darbey halten. Im übrigen ist von einem jeden neuen Mitgliede pro introitu (für den Eintritt) überhaupt Ein Thaler zu erlegen, ein mehrers aber nicht anzufinnen.

Zum Andern, wenn und so oft von dem Vorsteher die Gesellschaft zu nöthiger Unterredung erfordert wird, soll ein jeder des Orthes, wohin er erfordert worden, zu bestimmter Zeit sich einfinden bei Strafe ein Groschen, es wäre denn, daß er seines außenbleibens erhebliche Ursachen und Hindernisse hätte, welche aber dem Vorsteher noch vor der angeßetzten Zusammenkunft sollen gemeldet werden, widrigenfalls der gesezte Ein Groschen, wenn auch sonst die Entschuldigungs-Ursache gegründet wär, dennoch zu erlegen.

Zum Dritten, soll ein jeder bey den ordentlichen Quartal seine Einlage, oder was er darbey zu entrichten schuldig, ohnfehlbarlich mit zur Stelle bringen, bey Willkührlicher Strafe, welche aber über Vier Groschen nicht steigen darff.

Zum Vierten, soll sich ein jeder mit einer guten tüchtigen glatten Scheiben-Büchße, ohne Zügen und langen Anschlägen, daß solche an die Achseln zu legen, versehen, oder da die Anschläge allzulang, nach Erkenntnis der Schützen-Gesellschaft, nicht zum Schießen damit gelassen werden.

Zum Fünften, soll jeder aus der Gesellschaft gehalten seyn, von Pfingsten bis Michaelis Vier Tage zu schießen bey Acht Groschen Strafe, es wäre denn, daß ein oder der andere seines Gesicht's oder Alters halber zu entschuldigen. Im übrigen ist das Schießen nicht Sonn- sondern Montags anzustellen.

Zum Sechsten, soll am Tage des Haupt-Schießens ein jeder früh um 5 Uhr bey dem Schützen-Hauptmann mit guten Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, von dar in guter Ordnung, als welches zugleich mit fliegender Fahne und klingendem Spiel geschiehet, zum Schützen-Könige marchiren und diesen nach der Scheibe und wiederum herein begleiten, bey Strafe Sechs Groschen.

Zum Siebenden, sollen diejenigen, so nach der Scheibe geschossen, des andern und dritten Tags præcise um Acht Uhr bey dem Anfang sich wieder einfinden, gestalt auf niemanden gewarhet werden soll, bei Strafe zwey Groschen.

Zum Achten, wenn einer mit der Büchse nach der Scheibe schießen würde ehe der König den Anfang gemacht ertrefse, oder nicht, soll Zwey Groschen Strafe erlegen.

Zum Neunten, soll keiner ohne absonderliche Vergünstigung des Vorstehers und dessen, so an der Reihe, vor einen andern vorschießen, bei Strafe zwey Groschen.

Zum Zehenden, würde einer schießen, wenn der Ziehler noch nicht von der Scheibe und an seinen Stand, soll in Zwölf Groschen Strafe verfallen seyn.

Zum Elften, welchem das Gewehr drey-mahl versaget, oder das Pulver drey-mahl abbrennet, der soll deselben Schusses verlustig seyn.

Zum Zwölften, soll keiner den Hahn aufsetzen und stechen, bis er am Ziehle stehet, bey Einem Groschen Strafe, oder, da das Gewehr loßginge, des Schusses verlustig seyn.

Zum Dreyzehenden, wenn ihrer zwey in gleicher Nähe getroffen, sollen sie sich mit dem Circul laßen entscheiden, oder in der Stech-Scheibe mit einander certiren.

Zum Vierzehenden, soll ein jeder seinen Rohmen auf Zeddel schreiben und da er getroffen, einen dergleichen mit in's Loch schlagen lassen.

Zum Fünfzehenden, soll kein Bier ohne baare Bezahlung aus dem Schießhause getragen werden bey Strafe Eines Groschens. Im übrigen aber des Bieres beym Schießen sich nirgends anders als aus der Stadt und aus Rath's-Keller erhohlet werden.

Zum Sechzehenden, Wenn ein Zeichen herum geschicket worden, soll ein ieder bey der Zusammenkunft das Seine dem Vorsteher wieder abgeben; bey Strafe Sechs Pfennige.

Zum Siebenzehenden, soll kein Schütze, so lange das Schießen währet sich ins Spiel einlassen, oder, da er darüber seine Meyhe vorbeiließe, des Schusses verlustig seyn und noch Einen Groschen Strafe erlegen.

Zum Achtzehenden, sollen allezeit diejenigen Drey, so im Schießen aufeinander folgen, vor dem Zieler-Häufgen stehen, bey Strafe Drey Pfennige und dieweilen

Zum Neunzehenden, das Laster der Trunkenheit, jedermann zu anständigen und geschickten Unternehmungen untüchtig machet, so sollen diejenigen, so sich mit überflüssigen Trinken beladen, deselben Tages aller Schütze verlustig und hierüber annoch in Sechs Groschen Strafe verfallen seyn.

Zum Zwanzigsten, werden Acht Schütze nach der Scheibe gethan; wer nun die meisten in die Scheibe bringet, der ist Schützen-König; und zwar

werden den Ersten Tag Biere, dem Andern wiederum Biere, und wenn es nicht herum kommt, den Dritten Tag die übrigen gethan. So nun Zwey, Drey und mehr in einer gleiche, muß um den nächsten Schuß gestochen werden.

### Caput III.

#### Von dem Schützen-König und dem jährlich zuhaltenden Convivio.

Zum Ersten, wer Ein Jahr König gewesen und das gleich darauf folgende Jahr wiederum den Königs Schuß thäte, derselbe soll die Schützen-Königs-Würde demjenigen, welcher den nächsten und besten Schuß nach ihm gethan, überlassen und dagegen den ersten Geld-Gewinnst an Zwei Thaler 18 gr. erhalten. Das andere Jahr darauf aber kan er wieder darzugelangen und also ein Jahr um das Andere sich zum König schießen. Und weil bey dergleichen Gesellschaften so viel möglich dahin zu sehen, daß alle Uneinigkeit, Vorwurff oder andere Verdrißlichkeiten vermieden bleiben, so soll der König von seinem erhaltenen Gewinnste, wovon in folgenden Capite ein mehreres zubefinden, ganz und gar nichts abgeben, sondern solchen frey und ohne allen Abzug erhalten. Gestalt auch das alljährlich auszurichtende Schützen-Essen einmahl wie das andere, es werde ein Armer oder Reicher, Vornehmer oder Geringer König aus der Lade bezahlet werden soll und zwar soll

Zum Andern, Wenn bey der Schützen Compagnie alles in guter Wichtigkeit und völligen Gang gebracht worden, bey nur angeführten alljährlichen Convivio gespeiset werden

Ein Vor Gerüchte,  
Ein Gerüchte Fische,  
Zweyerley Brathen,  
Ein Zugemüße,  
Butter, Käse, Brodt und Kuchen

so viel nach Proportion der Anzahl von denen Schützen nöthig, das Bier nebst Music beym Königs-Schießen und Convivio bey welchem die Schranken gebührender Mäßigkeit und Erbarkeit nicht zu überschreiten sind, wird gleichergestalt aus der Lade bezahlet.

Drittens soll zwar der König nach seinem Gefallen einen gehenkelten Species Thaler an die Königs Kette längstens binnen Vier Wochen nach dem Schießen machen lassen, solcher jedoch, wie auch die neue Scheibe, welche der König ebenfalls mit der darauf zumahlenden Devise, jedoch, damit nichts ärgerliches zum Vorschein komme, nach vorhergehender Communication mit dem Schützen-Hauptmann, anzuordnen die Freyheit hat, aus der Lade bezahlet werden.

### Caput IV.

#### Von denen Einkünften bey dieser Schützen Gesellschaft.

Gleichwie zum Ersten die Schützen-Compagnie vermöge eines aus dem Gemeinschaftlichen Chur- und Fürstl. Ober-Steuer-Collegio unterm 31. Aug. 1734 hierzu erhaltenen Befehls eine steuerfreye Braun-Bier-Cabel alle Jahre abzubauen und zu nutzen hat; Also haben Wir auch hiernächst und

Zum Andern der Schützen-Gesellschaft alljährlich von und mit dem ietz abweichenden 1734<sup>ten</sup> Jahre angerechnet Funfzehn Gulden Meißnisch aus Unserer Amts-Einnahme zu Bitterfeld in Gnaden beschieden und wegen der Auszahlung bereits die nöthigen Verordnung ergehen lassen.

Drittens hat die Schützen-Gesellschaft die so genannte Schützen-Breite, in so weit sie dessen vormahls berechtigt gewesen, wieder zu nutzen und zu gebrauchen. Von diesen in Ersten und Dritten Articul gedachten Einkünften nun soll a) der König jedesmahl Zehn Thaler ohne allen Abzug bekommen, nachmals b) zu denen Neben-Gewinsten exclusive der Einlage, so allemahl nach der Anzahl derer Schützen regulirt werden muß, Fünff Thaler 14 g. aus der Lade genommen, c) das alljährliche Convivium nebst dem Species Thaler und der Scheibe, nach Anleitung dessen, was oben im 3<sup>ten</sup> Cap: Art. 2 et 3 enthalten, davon bezahlet, und was nach Abzug dieses Aufwands übrig bleiben dürfte, d) zur Erhaltung des Schieß-Hauses im baulichen Wesen und zu Bezahlung derer zum ordentlichen Montags-Schießen benötigten Scheiben, dergleichen zu Salairung des Ziellers und Bestreitung andrer unumgänglichen nöthigen Aufgaben angewendet und der Compagnie treulich berechnet werden. Dahingegen sind die vorgedachten, derselben aus Unserm Amte Bitterfeld jährlich gnädigst geschenkten 15 fl. zu dem ordentlichen Montags-Schießen und besonders zu dem so genannten Hosen-Tuche zu verwenden und auszusetzen, und soll dafür die Schützen-Gesellschaft anbefohleener maßen sich fleißig in Waffen üben, mithin dieses keineswegs unterlassen werden.

## Caput V.

### Von Begräbnissen.

Zum Ersten, wenn nach Gottes Willen einer aus der Schützen-Gesellschaft, dessen Weib oder Kinder verstürbe, sollen die nächsten nachgelassenen es denen Vorstehern melden, und diese die ganze Gesellschaft convociren lassen, damit ein jeder der Leiche folgen, die leidtragende auch wieder nach Hause begleiten könne, jedoch mit dem Unterschied, daß, wenn einer aus der Gesellschaft selbst oder dessen Weib mit Todte abgegangen, solchenfalls sowohl die Manns- als Weibspersonen, da aber nur ein Kind verstorben, so dann nur eines aus einem Hause mit zu gehen verbunden seyn soll, bey Strafe Zwey Groschen, woserne er nicht erhebliche impedimenta anzuzeigen und darzuthun vermöchte.

Zum Andern, würde einer bey solchen Leichen-Begleitungen erst auf der Gasse eintreten, soll er Einen Groschen, wenn er aber nicht wieder vors Haus zurück gehen würde, Sechs Pfennige, findet er sich aber darbey ganz und gar nicht ein, wie vorgedacht, Zwey Groschen Strafe erlegen.

## Caput VI.

### Von allerhand Straf-Fällen.

Erstlich sollen bey dieser Schützen-Gesellschaft sich alle und jede, Gotteslästeriger Reden, Schmähens, Zankens, Hadderns und alles ärgerlichen Wesens entäußern, vielmehr sich gütlich, friedlich und erbahr verhalten.

Zum Andern, würde aber einer zu sacramentiren oder Gott zulästern sich nicht entblöden, soll solches zur Bestrafung der ordentlichen Obrigkeit bey Strafe Zwölf Groschen denunciiret werden, derselbe auch hierüber Vier Groschen der Schützen-Gesellschaft verbüßen.

Zum Dritten, da einer bey Teufelhohlen, der Seele und so weiter schwehren würde, ist die Buße vor die Schützen-Gilde Ein Groschen.

Zum Vierten, wer sich zanket oder gar schläget und raufet, soll nach Erkendnis der Schützen-Gesellschaft und denen befindenden Umständen gestrafet

werden, jedoch dem Stadt-Rath oder dem Fürstl. Amte, wohin die Sache gehörig, seine Strafe vorbehalten bleiben.

Zum Fünften, da einer vorsorglich wieder diese Schützen-Ordnung und darinnen enthaltene Leges handeln, sich wieder die Vorgesetzte und Vorsteher auflehnen, keine Strafe erlegen, und von seinem bösen Vornehmen nicht abstehe wolte, der soll nach Erkändniß deren sämtlichen Schützen aus dieser Gesellschaft gänzlich excludiret und ausgestoßen werden, weshalb jedoch gute moderation und Vorsicht zubeobachten.

## Caput VII.

### Von dem Ziehler.

Zum Ersten, soll dem Ziehler von jedem Schießen jedesmahl Zwey Groschen von der Schützen-Compagnie ausgemachet und bezahlet werden. Dagegen ist

Zum Andern der Ziehler verbunden und gehalten über seine ordentliche Berrichtungen bei dem Schießen, der sämtlichen Schützen-Gesellschaft, so oft als ein Mitglied derselben mit Todte abgegangen, sothanen Todes-Fall anzumelden und dieselbe zur Beerdigung zu erbitten.

Zum Dritten, soll der Ziehler, so oft als geschossen wird, das Schieß-Haus zu reinigen und zu kehren, auch sonst auf dasselbe mit Achtung zu geben schuldig seyn.

Confirmiren und bestätigen auch vorher beschriebene Ordnung und Articul der Schützen-Gesellschaft zu Bitterfeld hiermit und Kraft dieses Briefs aus hoher Obrigkeitlicher Macht dergestalt und also, daß sie sich derselben in allen Punkten und Clausuln geruhiglich gebrauchen, und sie ungehindert zu genießen haben, dargegen aber auch sich überall derselben gemäß zu bezeigen schuldig und gehalten seyn sollen. Und gebiethen darauf Unsere Erb-Landes-Regierung allhier, sowohl Unserem Amte und dem Stadt-Rath zu Bitterfeld, daß sie mehrbesagte Schützen-Gesellschaft bey dieser von Uns ihnen ertheilten und confirmirten Ordnung bis an Uns gebührend schützen, schirmen und handhaben, und so oft es die Nothdurft erfordert, auch sie deswegen geziemende Ansuchung thun werden, ihnen behülffliche Hand hierunter leisten sollen.

Jedoch Uns, Unsere Erben und Nachkommen an hoher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit und andern habenden Rechten und Gerechtigkeiten unabhängig, auch sonstn männiglich ohne Schaden und Nachtheil. Wir wollen auch Uns, Unseren Erben und Nachkommen, diese Ordnung und Articul nach Gelegenheit derer Zeiten und Läufe zu ändern, zu verbessern, zu mehren und zu mindern auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Urkundlich haben Wir diese Schützen-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und Unser größeres Fürstliches Insiegel wißentlich daran hangen lassen.

So geschehen und Geben zu Merseburg am Fünffzehenden Decembris nach Christi Unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im Eintausend Siebenhunderd Vier und dreyßigsten Jahre.

gez.: Heinrich, Htzg.

Am Pfingstfest 1735 wurde dem neu erstandenen Vereine namentlich durch die erstmalige Entfaltung der vom Herzoge geschenkten Fahne die festliche Weihe gegeben; der Herzog hatte sein persönliches Erscheinen zugesagt und wurde durch berittene Deputirte eingeholt; am 28. Mai, den 1. Pfingstfeiertag that der Kammer-Junker Wilke im Namen des Herzogs den Königsschuß.

Bei dieser Festlichkeit wurde noch das alte Schießhaus, (wo stand dasselbe?) welches nothdürftig ausgebessert war, benutzt, doch war bereits in der Confirmation die vollständige Restaurirung und künftige bauliche Erhaltung befohlen. Es wurde jedoch von der Restaurirung Abstand genommen und mit höchster Concession ein neues Schützenhaus auf einen ledigen Fleck des Stadtwalles nahe am Halle'schen Thore gebaut. Der Bau wurde im Winter 1737 beendigt und kostete 722 Thlr. 10 gr. 8 Pf.

Die erste Schützenliste oder der „Prima-Plan“ weist folgende Mitglieder nach:

- 1) Major: Christian Kiese, Bürgermeister,
- 2) Capitain: Johann Caspar Brendel, Stadtschreiber,
- 3) Lieutenant: Johann Ernst Heinsius,
- 4) Sous-Lieut.: Joh. Christoph Reichart,
- 5) Adjut.: Johann Friedrich Rasch,
- 6) Fähnjenjunker: Joh. Aug. Rasch,
- 7) 1. Corporal: Gfried Büchert,
- 8) 2. = Wilhelm Pfeiffer,
- 9) 3. = Gottfried Reichardt,
- 10) 4. = Heinrich Pohle,
- 11) 5. = David Tauer,
- 12) 6. = Friedrich Mitter,
- 13) 7. = Gottfried Meißner

Gemeine:

- 14) Tambour; Gottfried Weinhardt, 15) 1. Gefreiter: Ehrenfest Weinhardt,
  - 16) 2. Gefreiter: Jakob Barnau, 17) Georg Rauthenstrauch, 18) Andr. Heyer,
  - 19) Gottfried Schwarze, 20) Gottfried Nitzsche, 21) Christ. Reinhardt, 22) Conrad Köthe,
  - 23) Christi. Kriebitzsch, 24) Christoph Barthel sen, 25) Georg Donath.
  - 26) Gottl. Pfeiffer, 27) Christi. Gerlach, 28) Chr. Tauer sen., 29) Friedr. Schildhauer.
- Bis 1745 waren noch 59 Mitglieder zugetreten, dagegen 23 durch Tod etc. ausgeschieden.

Langer Frieden war der Schützengesellschaft nicht beschieden. Sachsen verwickelte sich arg in den Schlesi'schen Krieg und es wurde seine Lage namentlich dadurch höchst bedenklich, daß es sich 1745 zur Theilnahme am Angriff auf Schlesien rüstete, was den König von Preußen veranlaßte, den Sachsen zu erklären, den Krieg in ihr Land zu spielen, falls sie Schlesien betreten würden. — Außer den militärischen Rüstungen wurden Sicherheitsmaaßregeln für das Innere des Landes getroffen: die Bürgerschaft mußte auf Churfürstlichen Befehl Tag und Nacht Wache leisten, wobei die hiesige Schützengilde vom Rathe vollständig ignorirt wurde, d. h. die Schützen sollten mit unter der Bürgerschaft wachen und sich den Oberen der bürgerlichen Compagnie unterstellen. Das war denn doch zu viel verlangt von der Schützencompagnie, die nunmehr auf ihr historisches Recht pochte, und so entspann sich denn zwischen der Spitze der Stadt und der Schützencompagnie ein heller Zwist: zunächst beschloß die letztere am 10. u. 12. Dezember 1745, die Wachen als Schützenkörperchaft zu thun, sollte aber dies und jenes ängstliche Gemüth nicht als Schütze, sondern als Bürger wachen wollen, so sollte ihnen das nicht verwehrt, jedoch das Theilnahme-Recht am Scheiben-Schießen und an „anderen Ergötzlichkeiten“ entzogen sein; an der Spitze der Opposition stand der Schützen-Hauptmann Brendel. Nunmehr leitete der Rath die Untersuchung wegen Ungehorsam gegen die öffentliche Obrigkeit ein, einzelne Schützen wurden auf dem Rathhause in's Verhör genommen, so daß Brendel am 17. Januar 1746 die Schützencompagnie zusammenberief, um ihnen eine „freiwillige und offenherzige Erklärung“ abzunehmen, ob dieselben bei

ihrer Opposition verbleiben wollten oder nicht, Brendel selbst aber gedachte sein Schützen-Amt niederzulegen, um sich allem Verdachte zu entziehen; an ein Nachgeben dachte er jedenfalls nicht, da er in seinem gehaltenen Vortrage nicht davon spricht, aber betont, daß wenn die Schützen „bei ihrer bisherigen Meinung als eine regulirte Compagnie in ihrer Ordnung fernerhin zu bleiben, und nicht untermenget die Wache zu besorgen, noch abzugehen gedachten, dies „ohne alle Scheu“ zu erklären, er würde darüber „keineswegs empfindlich“ werden, auch jedem Schützenbruder, so viel ihm möglich, nach wie vor zu Diensten sein. Der Beschluß fiel im Brendelschen Sinne aus, darauf fußend, daß ja auf Anordnung E. C. Rath's die Bürger-schafts-Compagnie allein, und ebenso die Schützen-Compagnie seit bereits 14 Monaten die Wache verrichteten u. s. w., u. s. w.; man wollte dieserhalb den wiederholt erbetenen „Auspruch“ des „Landesvaters“ abwarten. Am 27. d. M. bat man den Rath, an den Churfürsten unter Einreichung der Akten Bericht zu erstatten und um allerhöchsten Auspruch zu bitten. „Um die im Sinne habende Cassation der Schützen-Compagnie der Einbildung nach desto leichter und gewisser zu effectuiren“, wurden vom Rathe die „Biertelsmeister“ und Ausschuspersonen am 14. Februar auf das Rathhaus in die „kleine Rathskellerstube“ bestellt, um eine Beschwerde im Namen der Bürgerschaft abzufassen und zu unterschreiben, darüber, daß die Schützen-compagnie sich nicht cassiren, sondern in ihrer Ordnung gleich der Bürgercompagnie ihre Wachen thun wollte; es sollte dadurch der Anschein gewonnen werden, daß „E. C. Rath nicht vor sich allein, sondern auf Instanz der Bürgerschaft, diese wider Landesherrliche Allergnäd. Verordnung indentirte Anordnung zu Werke gerichtet habe“. Das letzte Schreiben in dieser Angelegenheit, so in den Schützenakten vorhanden, datirt vom 17. Februar 1746. E. C. Rath wird darin wiederholt gebeten, auch die Seitens der Schützen vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen, die Schützen-compagnie aber bei der bisherigen Ordnung verbleiben zu lassen, u. s. w. Jedenfalls hat man auch in diesem Sinne diesen Streit beigelegt.

1757 bis 62 wurde des Krieges halber kein Königsschießen abgehalten. 1763 war das 1. Königsschießen wieder, jedoch geschah der Auszug ohne König, da der de anno 1756 inzwischen verstorben war. Die Schießübungen, namentlich das „ordentliche Montagschießen“ sind im Laufe des 7jähr. Krieges nicht unterbrochen worden, da das „Hosentuchgeld“ von jährl. 7 Meiß. Gulden nachweislich bis zum Jahre 1765 als Schießprämien verausgabt worden ist; jedoch ist für diese Schießprämien während gedachter Periode nur die Bezeichnung „Hosentuch“ beibehalten, die 7 Meiß. Gulden aber von der Amtseinnahme in Bitterfeld, welche zur permanenten Zahlung angewiesen, nicht gezahlt worden; nach Beendigung des Krieges dachte man nicht mehr an den Staatszuschuß, und so kam derselbe ganz und gar in's Vergessen. Erst 1843 wurde das alte Recht wieder geltend gemacht und um Wiederverleihung desselben erst bei der Königl. Regierung zu Merseburg, dann beim Finanz-Ministerium nachgesucht, beide Mal aber die Wiederbewilligung abgelehnt, da die Zahlung dieses Emoluments seit länger denn rechtsverjährter Zeit nicht mehr geleistet worden und der Anspruch darauf längst durch Verjährung erloschen sei. Ein hierauf bei Sr. Majestät dem König eingereichtes Immediat-Gesuch wurde ebenfalls abschläglichsch beschieden, so daß das in der Confirmations-Urkunde sub Art. IV. fundirte Hosentuchgeld für ewige Zeiten verloren ist. Ganz interessant für die Geschichte der Schützengesellschaft sind diejenigen Daten in den Petitions-Berichten, mit welchen die vorher erwähnten Gesuche motivirt werden. Außer der Berufung auf die Urkunde und die fortgesetzten Schießübungen wird nachgewiesen, daß die Schützengesellschaft insbesondere im Befreiungskriege dem Staate wirkliche Militärdienste dadurch geleistet hat, daß sie sich vielfach dem Trans-

porte von Rekruten und Deserteurs, der Ausstellung von Wachposten und der Herbeischaffung von Fourage aus der Umgegend hat unterziehen müssen. Ferner müsse z. B. die Schützengesellschaft ein Darlehn verzinzen, welches aufgenommen worden, um polizeilich angeordnete Bauten, namentlich den Bau einer kostspieligen Schießmauer ausführen zu können; es waren nämlich in der Nähe der Schußlinie 2 Häuser (die jetzt der Stadtgemeinde gehörigen sogenannten Binnengärtenhäuser) 1826 gebaut, und daher die Schießmauer zc. zur Verhütung von Unglücksfällen für nothwendig erachtet. Doch dies Alles half, wie bereits vorausgeschickt, Nichts.

Am 3. und 4. Juni 1784 wurde mit dem Königsschießen das 50jährige Jubiläum gefeiert, der „Hof-Faktor und Hof-Maler“ Schnödt zu Cöthen malte hierzu die Festscheibe und das Portraits des Herzogs Heinrich von Sachsen-Merseburg. Schützenkönig wurde der Tuchmachermeister Gottlob Liebezeit, welchem jedoch vorläufig — da bei der vorgeschriebenen Untersuchung der Büchse, mit welcher der Königsschuß gethan, gefunden wurde, daß diese Büchse der Schützenordnung zuwider mit Zügen versehen, — die Königswürde vorenthalten und die Einführung des Königs bis zum 8. Juli verschoben wurde; der Büchsenmacher Wilden aus Wittenberg wurde vom Rathe über die technische Beschaffenheit fraglicher Büchse vernommen, der eidlich bestätigte, daß solche eine gezogene sei; behufs Vermeidung von Weitläufigkeiten wurde p. Liebezeit jedoch als König anerkannt, ihm die 10 Thaler ausgehändigt, ferner der „Umhang mit den alten Thalern“ von dem bisherigen König Stadtmusikus Christian August Otto überreicht und umgehungen. Der Geburtstag des Churfürsten Friedrich August — sonst stets mit einem Aufzug der löbl. Schützen-Compagnie mit fliegender Fahne und klingendem Spiel gefeiert — wurde am 3. August 1790 Veranlassung zu einer großartigen Festlichkeit; durch den neuen Schützen-Hauptmann General-Accise-Inspector Anders war in die Gesellschaft mehr Leben gekommen, viel Mitglieder neu hinzugetreten; die Schützencompagnie trat in 4 Zügen an des Hauptmanns Wohnung an, marschirte nach dem Marktplatz, wo sich die Bürger-Compagnie bereits aufgestellt hatte; unter des Schützen-Hauptmanns Commando wurden einige Manövers ausgeführt und dann nach dem Schützenhause marschirt, wo sie 3 Kanonen-Salven militärisch begrüßten. Punkt 8 Uhr nahm das Schießen nach der Scheibe seinen Anfang, woran sich 157 Theilnehmer als Schützen, Bürger und Fremde, darunter der benachbarte Adel und viel Gäste aus Anhalt betheiligten. Zur Beherbergung der vielen Festtheilnehmer stellte der Schützen-Hauptmann Anders sein dicht am Schießhause gelegenes Gartengrundstück (der heutige Bürgergarten mit den 1787 von Anders gebauten Gebäuden) zur Verfügung. 6 Musikanten concertirten in der dazu gebauten Laube, 8 Musikanten spielten im Schießhaussaal von früh an zum Tanze auf. Den 1. Gewinn — einen Species-Thaler — holte sich Aug. Trefdler von Landsberg, der 2. Gewinn bestand in einem Doppel Seiden-Tuch, dann folgte wiederholt: „Zinn, Cattun, Tuch“, nur die beiden letzten Gewinne bestanden aus je einem Groschen-Päckchen „Toback“, wovon eins zu gewinnen, der Rektor Weizenborn so glücklich war. Abends 7 Uhr marschirten beide Compagnien, nachdem dem hohen Churfürstlichen Hause ein dreimaliges Vivat unter Begleitung von 3 Kanonensalven ausgebracht, nach dem Markt, die Fahne wurde nach der Hauptmanns-Wohnung gebracht, hiernach Festrede und Entlassung des Zuges; Abends war Tanz sowohl im Schützenaal, als in der Offizierstube, während auf dem Festplatze flottes Feuerwerk und Illumination das Publikum belustigte.

Auf Veranlassung des rührigen Anders wurde am 1. August 1793 neben der Schützencompagnie noch eine untergeordnete Grenadier-Compagnie aufgerichtet, bestehend aus 15 Mann mit 2 Unteroffizieren; die Uniformirung bestand aus grünem Rock, schwarzer Hose, weißen Strümpfen; Mützen und Bajonets wurden den Grenad-

dieren aus der Schützenkasse bewilligt, während Epaulets und Cartouchen aus eigenen Mitteln beschafft werden mußten. Sämmtliche Grenadiere wurden durch Handschlag verpflichtet, den bisherigen Gehorsam auch künftig unter dem Exercitio des gemeinschaftlichen Feldwebels zu leisten, während der Hauptmann versprach, die geschwächte alte Compagnie wieder zu ergänzen.

Von Ostern 1794 bis dahin 1800 wurde das Schießhaus mit dem Bier- schank für jährlich 25 Thaler an Christoph Sommerlatte verpachtet; die gute alte Zeit!

1795 schied Anders aus, und mit ihm die militärische Ordnung, welche wieder herzustellen dem einige Jahre später zum Hauptmann gewählten Stadtrichter Rudolph nicht gelingen wollte; um Anders wieder zu gewinnen, wurde die ver- muthlich um 1745 eingegangene Majorswürde 1802 wieder aufgerichtet und solche Anders angetragen, welcher sich hierzu bereit erklärte unter der Bedingung, daß man seinem Commando den gehörigen Gehorsam leistete; gleichzeitig erhielt die Grenadier- Compagnie einen Hauptmann, so daß das Commando von 1802 ab aus folgenden Chargen und Personen zusammengesetzt war:

1. Major: Inspektor Anders, 2. Hauptmann: Stadtrichter Rudolph, 3. Grenadier- Hauptmann: August Ritter, 4. Lieutenant Sachtler, 5. Lieutenant Wagner, 5. Grenadier-Lieutenant Kautzsch, 7. Fahnenjunker Meißner, 8. Feldwebel Liebezeit.

Bei der Geburtstagsfeier des Churfürsten am 3. August 1802 wurde das 50jährige Schützenjubiläum des Lieutenant Sachtler mit gefeiert.

1803 bildete sich eine 3. Abtheilung, nämlich das „Jägerchor“, bestehend aus 12 Mann unter Führung eines Lieutenants und eines Unteroffiziers, welches bei der Namenstags-Feier des Churfürsten am 3. August das erste Mal mit aufzog.

Beim Michaelis-Quartal 1804 erhöhte man den Königsschuß-Preis von 12 auf 15 Thlr.

Im Jahre 1809 gab die Sächsische Regierung Befehl, daß die Schützen der Un- sicherheit halber Tag und Nacht Wachen an den Stadthoren ausstellen sollten, welchem Befehl die Schützen gern und willig nachkamen und mit Trommeln und Pfeifen die Wachen bezogen. Da aber die unsichere Zeit nicht aufhören wollte, so mußten auch die Bürger auf Antrag der Schützen mit wachen, jedoch waren erstere nicht zu bewegen, ebenfalls mit Trommeln und Pfeifen aufzuziehen, wie der Sch.-Hauptmann Stadt- richter Kirsch im Interesse des militairischen Schnitts es gern wollte; daß die Schützen während dieser Kriegszeit auch außer den Wachen aktiv waren, habe ich bereits berührt. Der Rath hieselbst erließ am 9. Februar 1810 eine Circularverfügung, daß die hiesigen Bürger sich binnen 8 Tagen und längstens bis zum 21. Februar bei dem Schützen-Hauptmann Geleitseinnehmer und Stadtrichter Kirsch zu melden hatten, auch die höchsten Orts bestimmten Schützendienste „behörig zu verichten“, sich dabei auf die Schützenkonfirmation berufend, laut welcher jeder Bürger verpflichtet war, wenigstens 2 Jahre Mitglied der Schützencompagnie zu sein.

Beim Michaelis-Quartal 1811 wurde der Königsgewinn von 15 auf 20 Thaler erhöht. Ferner wurden in diesem Jahre die alten Thaler an dem Königsbande verkauft (ewig Schade!) und dafür drei Schilder angeschafft.

Das Königsschießen wurde nur 1813 ausgesetzt, da in diesem Jahre fast ohne Unterbrechung in Bitterfeld Einquartirung lag; am 28. Januar kamen flüchtige Franzosen, welche sich auf dem Rückzug von Rußland nach Frankreich befanden, hier an und blieben 5 Wochen liegen, das Brauhaus bekam 2 Mann, das Pfahlhaus 1 Mann in Einquartirung. Am 5. April trafen die 1. Russen — „Bauer-Cossacken“ hier ein, es waren 6 Mann, mit langen Piken und Pistolen bewaffnet, welche von den neugierigen Bitterfeldern an der großen Mühle empfangen und nach der Stadt

geleitet wurden. Weniger harmlos gestaltete sich der Einzug von 500 russischen Kettern am 10 April, welche mit Musik und großem Geschrei ankamen, um 8 Tage hier zu liegen; außer wegen ihres nie zu löschenden Durstes nach Brauntwein — mit Pfeffer vermischt — wird über ihr Betragen nicht geklagt. Beim Abzug nahmen sie 200 Scheffel Hafer mit, nachdem die Königl. Kasse bereits mit Beschlagnahme belegt war. Kleine und größere Cossacken-Abtheilungen passirten nunmehr alle Tage die Stadt. Am 20. April zogen allein ca. 7000 Mann Russen hier durch. Am 22. April kamen die 1. Preußen in die Stadt und benahmen sich anständig. Am 3. Mai war die Schlacht bei Lützen, und man hörte den Kanonendonner hier. Am 8. Mai wurde die hiesige und Zehntiger Muldenbrücke von Preussischen Husaren abgebrannt. Immer größer und drückender wurden Truppendurchzüge, Einquartirungen, Requisitionen u. s. w., und dieselben erreichten ihren Höhepunkt im Oktober, wo sich die Schlacht bei Leipzig vorbereitete und abwickelte. Am 5. Oktober kam Marschall Ney durch, ihm nach rückten Preußen ein, welche hier einquartirt wurden, das Brauhaus bekam 16 Mann, das Pfahlhaus 8 Mann. Die armen Kerle waren ausgehungert und kaum zu sättigen. Nach 5 Tagen rückten noch Preuß. Landwehrmänner ein, die kaum gehen konnten; hiervon bekam jedes Brauhaus noch 8 Mann, also zusammen 24 Mann. Den 10. Oktober marschirten die Preußen nach Leipzig weiter; auch marschirten denselben Tag ca. 8000 Russen hier durch, wobei Russische Husaren auf Raub ausgingen. — Nach der Schlacht bei Leipzig kamen täglich gefangene Franzosen hier durch.

Am 17., 18. und 19. April 1814 wurde das Friedensfest gefeiert, an welchem sich hier die Schützencompagnie selbstverständlich betheiligte. Auch Schießübungen und Königsschießen nahmen 1814 ihren Anfang wieder.

Durch den Wiener Frieden am 18. Mai 1815 verlor Sachsen die Niederlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, das sächsische Mansfeld, den thüringischen und neustädter Kreis, das Fürstenthum Querfurth, Theile der Oberlausitz, des meißner und leipziger Kreises, und endlich den größten Theil der Stifter Merseburg und Raumburg-Zeit. Die an Preußen übergehenden Theile erhielten den Namen Herzogthum Sachsen, wozu auch unser Bitterfeld gehört. Am 3. August 1815 wurde das Preussische Wappen „unter Trompetenschall und Bivatgeschrei“ an den hiesigen Thoren angeschlagen.

Im Jahre 1820 ersuchte die Schützengesellschaft den Stadtrath um Abnahme der Jahrmartswachen, jedoch lehnte der letztere das Gesuch ab, weil erstere von der Commune Vortheile genieße, welche gegen diese kleine Last in keinem Verhältniß stehe. Die Schützen wandten sich dieserhalb an das Landrathsamt, welches unterm 3 Mai 1823 den Stadtrath veranlaßte, die Berrichtung von Wachdiensten bei den hiesigen Jahrmärkten der Schützengilde ferner nicht anzunehmen, solche vielmehr, wenn sie wirklich erforderlich seien, von der gesammten Bürgerschaft leisten zu lassen.

Nachdem bereits lt. Vertrag vom 21. April 1812 die Schützengesellschaft von der Stadtkommune einen Platz zu einem Hofraum für den jedesmaligen Schießhauspächter als Laßzinsgut für einen jährlichen Laßzins von 6 gr. erworben, kaufte die Gesellschaft von der Stadt mittelst Vertrags vom 9. Juni 1823 abermals einen Platz, östlich vom Schießhause nach dem Halleschen Thore zu gelegen für den Kaufpreis von 12 Thlr. und einen jährlichen Erbzinns von 1 Thlr.

1823 wurde das Schützenhaus durch Anbau vergrößert, wozu man von dem Bäckermeister Johann Gottfried Mücke 250 Thlr. lieh, (diese Schuld wurde 1838 wieder abgetragen).

Auf Grund der Königl. Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen wurde das Schießhaus mit der Real-Schankgerechtigkeit als Eigenthum der Schützengesellschaft zu Bitterfeld in's Hypothekenbuch unter Nr. 236 eingetragen und Hypothekenschein d. d. Wittenberg, den 30. September 1828 ertheilt. (In Wittenberg war damals das Königl. Landgericht.)

Im Jahre 1826 baute der Tuchscheerer Christoph Schmidt auf seinem mit Gartenrecht versehenen Felde zwischen den Binnengärten und dem Rathswall 2 Häuser (liegen Dörings Caffeegarten gegenüber); wie nun jedes Ding in der Welt seine Specialgeschichte hat, so auch diese beiden Häuser (und zwar letztere bis auf die neueste Zeit). Der Bauherr Schmidt glaubte das Recht zu haben, zur Anfuhr der nöthigen Baumaterialien den hinter den Binnengärten hinlaufenden und auch mit auf sein Feld (der heutige Kinderfestplatz) führenden Feldweg zu Bauzufuhren benutzen zu dürfen, welches Recht ihm jedoch Rathmann streitig machte, weil fraglicher Weg kein Communicationsweg sei und Schmidt nur Recht habe, mit Dünger- und Getreidezufuhren, nicht aber auch mit Holz- und Steinfuhren diesen Weg zu befahren. Es kam zum Prozeß, der erst am 15. Juli 1828 zu Gunsten Rathmann's entschieden wurde. Interessant hierbei ist des Beklagten Behauptung für die Qualifikation der Dessenlichkeit qu. Weges, daß auf Rathmann's und Diakonus Schmidt's Grundstücke ein Dorf gestanden, zu welchem der Weg geführt habe und somit ein öffentlicher sei.

Für die Ausübung der Schützengerechtfame bildeten diese beiden Häuser einen Hennischuh, da nunmehr der hier vorüberführende Fußweg — Röhrenweg — den Charakter einer bewohnten Straße annahm, und das bisher übliche Versperren durch ausgestellte Schützenwachen während des Schießens für die öffentliche Sicherheit nicht mehr ausreichte. Von dieser Zeit ab datirt sich die durch verschiedene Stadien gehende Frage betreffend die Gründung eines neuen Heims der Schützen, welche Frage heute noch nicht gelöst ist, da die Einrichtung im Kühlen Morgen nur als ein Provisorium betrachtet werden kann. Diese Gefahr, welche der Schützengesellschaft durch die in nächster Nachbarschaft und in der Schußlinie vorläufig noch im Neubau begriffenen Häuser drohte, rechtzeitig erkennend, legte diese gegen den Weiterbau Protest ein; die Königliche Regierung stellte infolgedessen in ihrer Verfügung vom 22. April 1826 folgende Fragen zur Erörterung: 1. Ist es möglich, durch bauliche und polizeiliche Einrichtungen Vorkehrungen zu treffen, daß das Schießen auf dem Schießplatze ungeachtet der aufzuführenden beiden Häuser, ohne wahrscheinliche Gefahr fortgesetzt werden könne, und, wenn dies, welche polizeiliche Einrichtungen in dieser Hinsicht getroffen werden müssen; 2. Ob der Schießstand oder die Schußlinie zu verlegen sein würde? In dem Lokaltermine am 3. Mai 1826, welcher unter Leitung des Landraths Herrn von Leipziger, unter Zuziehung der beiden Sachverständigen Oberförster Perl und Regierungs-Conducteur Müller, stattfand, und bei welchem die Schützengesellschaft durch den damaligen Vorsteher Mstr. Carl Apitzsch und noch 13 Deputirten, der Stadtrath durch den Bürgermeister Kirchhoff und den Stadtrichter, Gerichtsdirektor Koppe vertreten war, — auch der Bauherr Schmidt war zugezogen — versprach zunächst die Schützengesellschaft, das Bogelschießen vor dem Schützenhause nicht mehr abzuhalten, ferner verpflichtete sich solche, hinter der Scheibe auf dem dort befindlichen Erdwalle eine Mauer von der Höhe aufzuführen, wie solche die Sachverständigen für nöthig befänden; der p. Schmidt gab hierzu 10 Thlr.; die Sperrung des Weges solle in Zukunft wegfallen. Die Königliche Regierung gestattete diese Stipulationen mit Vorbehalt des Wiederrufs, und mit der Bestimmung, daß trotz der baulichen Vorkehrungen Wächter in der Gegend des Fußweges hinter dem Schießstande aufgestellt werden, welche die Fußgänger während des Scheibenschießens davon in Kenntniß setzen und gehörig warnen, auch sollte

den Bewohnern der Schmidt'schen Häuser jedesmal Nachricht gegeben werden, dem p. Schmidt wurde aber der Fortbau der Häuser erlaubt. Bei dem bedenklichen Passus, daß das Scheibenschießen auf dem alten Plage nur bis auf Widerruf gestattet werden sollte, glaubte die Sch.-Gesellschaft sich nicht beruhigen zu dürfen, und berichtete an die Königliche Regierung von ihrem Widerspruchsrecht gegen Aufbau der fraglichen Häuser in der Schußlinie im Rechtswege Gebrauch machen zu wollen. Königliche Regierung erwiederte hierauf, daß eine Modifikation ihrer Verfügung nicht eintreten könne, da erst die Erfahrung lehren müsse, inwieweit die neuern Sicherheitsmaßregeln sich bewährten; der Sch.-Gesellschaft blieb es aber unbenommen, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Aufbau der betreffenden Häuser im Wege Rechts gegen den p. Schmidt zu verfolgen. 9 Tage später — am 19. Juli 1826 verfügte der Stadtrath, den Wall und die Mauer hinter dem Scheibenstande vorschriftsmäßig herzustellen, und die Aufsicht anzuordnen, auch des Schießens sich bis zur Erledigung zu enthalten, welchen Vorschriften man genügte, auch von einem Prozeß gegen Schmidt Abstand nahm.

Den 17. und 18. Juli 1834 wurde das 100jährige Schützenjubiläum gefeiert. Der Magistrats-Assessor H. A. Atenstädt hat über den Verlauf des Festes eine Jubelschrift verfaßt, und solche „zum ewigen Andenken zc. Sr. Herzoglichen Durchlaucht, Herzog von Sachsen-Merseburg zu Ehren“ der Schützen-Gesellschaft verehrt. Mehrfache Versuche und bei Sr. Majestät dem König unmittelbar eingereichte Bittschriften um Verleihung einer neuen Fahne anläßlich dieses Jubiläums waren erfolglos geblieben, wahrscheinlich deshalb, weil ein ähnliches Gesuch bereits im Jahre 1822 abgelehnt war, da principiell nur denjenigen Schützengilden im Herzogthum Sachsen Fahnen verliehen wurden, welche dergleichen von der vorigen Landes-Landesherrschaft erhalten hatten, was unbegreiflicher Weise die hiesige Schützengilde nicht nachweisen konnte. — Bei der Festlichkeit wurde die Stadt durch den Magistratsdeputirten Atenstädt und die Stadtverordneten Rothenstein, Aug. Schmidt, Reichardt, Richter officiell vertreten, um dadurch die herzliche und innige Theilnahme der ersteren für die Sch.-Gesellschaft auszusprechen, sowie den Dank zu spenden, welche die letztere durch „ächten Patriotismus und Bürgersinn,“ bethätigt in der letzten Kriegsperiode „durch Transporte und Aufsichtsführung, in Beschützung des Eigenthums ihrer Mitbürger“ wohl verdient hatte. Am Morgen des 17. Juni brachte man die Jubelfahne auf's Rathhaus, damit sie von neuem wieder ausgehändigt werde. Nach geschehener Aufstellung der Schützen-Compagnie wurde die Schützenfahne sowohl, als auch die noch weit ältere Bürgerfahne vor die Front gebracht, worauf der Magistrats-Deputirte die Festrede hielt. Hierauf erfolgte der Auszug nach dem Schützenhause; Schießen fand am 1. Tage nicht statt, sondern war solcher der gesellschaftlichen Vereinigung gewidmet. Das Festmahl fand in einer langen, in der Schießgrube errichteten Laube statt, wobei selbstverständlich die üblichen Toaste nicht fehlten; als auswärtige Gäste waren der Schützenhauptmann Speerwald nebst 5 Schützen aus Delitzsch erschienen. Am 2. Tage fand Lustschießen statt, an welchem viele Gastschützen theilnahmen. Abends 7 Uhr Schützeneinzug. Das Jägerchor wurde von dem Lieutenant Lösche, die „schwarz uniformirte“ Abtheilung von dem Lieutenant Sachler, der ganze Zug aber von dem Hauptmann Liebezeit (zu Pferde) geführt. Ein dreimaliges Hoch auf den Magistrat, die Stadtverordneten und gesammte Bürgerschaft, und ein Schlußwort des p. Atenstädt endigten das Fest.

1837 reichten die Schützen abermals ein Immediat-Gesuch um eine neue Schützenfahne ein, indem man nunmehr — wenn auch sehr unsicher — nachwies, daß die alte Fahne von der früheren Landesherrschaft verehrt sei. Diesmal wurde

ihre Bitte erhört, denn bereits 14 Tage später, am 6. Mai 1837 lief ein Handschreiben des Flügeladjutanten Major von Thümen ein, laut welchem des Königs Majestät die Verleihung einer Fahne beschlossen, die Schützengesellschaft ersucht wurde, die zur Anfertigung der Fahne nöthige Abbildung des Bitterfelder Stadtwappens einzusenden. Im Monat Juli desselben Jahres ging die neue Fahne per Post ein von folgendem Cabinet-Schreiben begleitet:

„Ich lasse der Schützengilde zu Bitterfeld die Fahne, welche Ich auf den Antrag vom 20. April d. J. zum Andenken für dieselbe habe gefertigen lassen, hierbey als ein Zeichen meines Wohlwollens übersenden.  
„Teplitz, den 10. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.“

Die feierliche Uebergabe der Fahne, um welche der Herr Landrath von Leipziger gebeten war, fand am 3. August 1837 statt; und nahm hieran officiell Theil der Herr Landrath von Leipziger, welcher die Fahne übergab und die erste Festrede hielt; der Herr Superintendent (Boyde) weihte die Fahne ein, während das Magistrats-Mitglied Hr. Altenstädt der Theilnahme und den Glückwünschen Namens des Magistrats, der Stadtverordneten und der Bürgerschaft Ausdruck verlieh. Die sämtlichen königlichen Beamten theilnahmen ebenfalls an dieser Feier, welche durch Auszug nach dem Schützenhaus, Festtafel den ersten Tag fortgesetzt, den zweiten Tag durch ein Lustschießen und Einzug beendet wurde. Herr Magistrats-Professor Altenstädt hat auch dieses Fest durch eine besondere Festchrift verewigt. — Als eines großen Praktikus bei der Ausschmückung des Festplatzes mit Ehrenpforte, Transparents mit passenden Festreimen wird sowohl bei dem 100jährigen Jubiläumsfeste, als auch bei der Fahnenweihe des Zieters König besonders gedacht.

Wie so oft im menschlichen Leben sich Freud und Leid dicht zusammen finden, das hat auch die Schützengesellschaft genugsam erfahren müssen; gleich nach der Erhörung der Bitte um eine neue Fahne und noch vor Einweihung derselben war bei der Polizei eine Anzeige von den Bewohnern der Schmidt'schen Häuser eingegangen, daß bei dem Sonntagschießen eine Kugel zwischen diese Häuser eingedrungen und niedergefallen, wodurch eine Frau leicht hätte getödtet werden können. Der königliche Landrath setzte in Folge dessen einen Lokal-Termin an, um die nöthigen Ermittlungen anzustellen, welche etwaige weitere Vorrichtungen zu treffen sein dürften, um jede mögliche Gefahr für die Anwohner zu entfernen, oder ob nicht den ganzen Schießstand zu verlegen nothwendig sei; das Schießen jedoch wurde vorläufig ganz untersagt. Es wurden nunmehr zur Erreichung der größtmöglichen Sicherheit tragbare Stakete an eingegrabenen Säulen zur Sperrung des Fußweges, welcher vor dem Schießhause vorbeiführt, während des Schießens aufgestellt, der Schießstand mit Gabelscheere, Fallkloß u. s. w. versehen und der Kugelfang um 3 Fuß erhöht; alle die Vorkehrungen erwiesen sich noch nicht als zureichend, da bereits im August — angeblich — abermals eine Kugel an die Schmidt'schen Häuser angeprallt sein sollte; eine polizeilich angeordnete Erhöhung des bereits sehr hohen Kugelfangs um noch 5 Fuß war die Folge dieses Zwischenfalls.

Bei der Angertheilung erhielt die Schützengesellschaft eine Angerkabel als Eigenthum mit der Berechtigung, eine Schießstange auf dieser Kabel aufstellen zu können.

Nach alter eingeführter Ordnung bei hiesiger Schützen-Compagnie wurden alljährlich 12 Mann Schützen zum Feuer-Commando bestimmt, welche Mannschaft sich gemäß der Feuerordnung für Bitterfeld vom 26. Noeember 1811 bei entstehendem Feuerlärm „völlig armirt“ auf den Brandplatz zu begeben hatte; 6 Mann davon mußten, unter des Stadtrichters Commando gestellt, für die Entfernung müßiger

Zuschauer, Verhütung von Diebstahl, Erhaltung der Ordnung Sorge tragen, während die andern 6 Mann den Rettungsplatz besetzten und dort unter Kommando des Stadtschreibers standen. Diese vielseitige Verpflichtung wurde mit der Zeit darauf beschränkt, daß das designirte Kommando nur die geretteten Effekten zu bewachen hatte. Im Jahre 1845 ging man höhern Orts darauf aus, den im Regierungsbezirk Merseburg bestehenden Bürgerschützen-Corps einen angemessenen Wirkungskreis unter Herstellung einer lebendigeren Beziehung zu den städtischen Interessen anzuweisen und ihnen eine engere Thätigkeit im Publikum zu sichern, ferner, da andererseits bei der gewöhnlich militärischen Organisation und demgemäß voranzusetzenden größeren Disciplin derselben bei richtiger Verwendung ihrer Kräfte sich erspriessliche Leistungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erwarten ließen, hielt es die königliche Regierung zu Merseburg für wünschenswerth, daß, wie dies bereits an einigen Orten und zum Theil auch hier geschehen, denselben unter Berücksichtigung der obwaltenden lokalen Verhältnisse in geeigneter Art namentlich diejenigen Funktionen übertragen würden, welche bis dahin nicht selten von besonderen Feuer-Kompagnien und Rettungs- und Sicherheitsvereinen verrichtet wurden. Man erweiterte infolgedessen die Funktionen der hiesigen Schützen-Compagnie 1845 dahin, daß das Kommando außer Bewachung der geretteten Effekten noch zur Handhabung der Ordnung bei den Löschanstalten und zur polizeilichen Assistenz herangezogen wurde. 1874 ist das Schützen-Feuer-Commando wieder erneuert.

1848 wurde ein neuer Schützenaal gebaut und am 18. Oktober desselben Jahres durch Auszug der Bürgerwehr und Schützen, Festrede (vom Balkon des Schützenaales herab), durch Festtafel und Ball eingeweiht.

1850 verkaufte die Schützengesellschaft nach Erbziusrecht das Schützenhaus mit Hofraum, Ställen und Regelbahn, nebst den zu verschiedenen Zeiten von der Kommune erworbenen an das Schützenhaus angrenzenden Parzellen, sowie die vor dem Schießhause befindliche Schießgrube mit Schießmauer und Wall an Ernst August Prior aus Gertitz für den Erwerbspreis von 4,100 Thlr. und einen jährlich zu gewährenden Erbzius-Canon von 50 Thlr. Ausgeschlossen von dieser Veräußerung blieben das Braurecht, das Tranksteuerbeneficium, die nicht als Pertinenz zum Schießhaus gehörige Schützenbreite, wogegen die Angerkabel an den Käufer mit überging. Käufer war verbunden, die Schankwirthschaft des Schießhauses ununterbrochen zu handhaben, wesentliche Veränderungen, wodurch die Schießübungen und Schießvergüigungen gestört oder verhindert würden, zu unterlassen. Die obere Stube im Schießhause mußte zur Abhaltung der Schützenquartale und Freibiere überlassen und die Gesellschafts-Inventare von dem neuen Besitzer aufbewahrt werden. Die Schützengesellschaft verpflichtete sich, die Schießübungen und Vergüigungen wie bisher in dem Schießhause abzuhalten und nicht einseitig zu verlegen. Das Vorkaufsrecht behielt sich die Schützengesellschaft vor. — Nach der Schützen-Confirmation besaß die Schützengesellschaft das Recht eine steuerfreie Braunbierkabel alle Jahre abzubrauen; dieses Recht übte die Schützengesellschaft bis zum Jahre 1822 dadurch aus, daß sie alle Jahre zweimal braute, wogegen jeder Brauberechtigte alle 3 Jahre nur einmal an die Reihe kam. Im Jahre 1822 wurde das Brauhaus neu gebaut, den antheiligen Kostenbeitrag zu diesem Brauhausbaue lehnte die Schützengesellschaft jedoch ab, dagegen begab sich letztere ihrer Gerechtsame des jährlichen Abbrauens vergleichsweise so lange, bis die contrahirte Bauschuld getilgt sei; nur machten sich die Schützen die jährlich unentgeltliche Lieferung von 1 $\frac{1}{2}$  Viertel Bier aus. Im Jahre 1839 oder 1840 verpachtete die hiesige Brauerschaft das Brauhaus; bei der Verpachtung wurde die Schützengesellschaft ignorirt, wodurch diese ihrer z. B. allerdings nicht ausgeübten

Gerechtfame beraubt zu sein glaubte. Die Parteien verglichen sich indessen vor dem Schiedsmanne dahin, daß die Brauerei jährlich allemal zu Pfingsten 3 Tonnen Freibier wie bisher zu geben habe, daß jedoch diese Verwilligung ohne Entschädigung wegfalle, sobald das bisherige Brauwesen d. h. die Gerechtfame erlösche, oder das Brauhaus verkauft werde. Zu Pfingsten 1853 verweigerte jedoch die Brauerei das Bier fernerhin zu liefern, was zum Prozeß führte, welcher damit endete, daß die Brauerei verurtheilt wurde, das Freibier fortzuliefern und das 1853 verweigerte mit 7 Thlr. 15 Gr. zu entschädigen.

Ein patriotisches Denkmal in neuerer Zeit setzte sich die Schützengilde dadurch, daß sie für die aus dem Preussisch-Oesterreichischen Kriege 1866 heimgekehrten Krieger aus eigener Initiative am 8. Oktober 1866 eine Festlichkeit verbunden mit einem offiziellen Festdiner veranstaltete; dem Festprogramm gemäß fand Vormittags 8 Uhr der übliche Auszug und Abholung des vorjährigen Schützen-Königs statt, 11<sup>1/2</sup> Uhr marschirten die Schützen vor dem Rathhause auf, in dessen Saal sich unterdessen die städtischen Behörden zum Einzulempfang der eingeladenen Krieger versammelt hatten. Junge Mädchen überreichten den Kriegern Festzeichen und Blumensträuße, worauf letztere durch zwei Schützenoffiziere und die städtischen Behörden nach unten geleitet wurden, um sich dem Schützen-Corps einzureihen; sodann wurde die National-Hymne gespielt, worauf der Bürgermeister die Festrede hielt. Nach dem Blasen des Preussenliedes fand der Festzug durch verschiedene Straßen der Stadt nach dem Schützenhause statt. Das hierauf folgende Festdiner wurde an 4 Tafeln abgehalten, deren beide mittlere die Krieger und deren Angehörige einnahmen. Die erste Tafel, an welcher die städtischen Behörden und ein Theil der Schützen saßen, präsidirte der Bürgermeister, die zweite der Landrath, die dritte der Superintendent, die vierte der Schützenvorsteher Richter. Mit Aufhebung des Festdiners schloß das Fest. — Den nächsten Tag hielten die Schützen ihr durch den Krieg hinausgeschobenes Königsschießen ab.

Immer mehr fing an die Stadt Bitterfeld sich auszudehnen und namentlich nordwestlich reiheten sich Häuser an Häuser, und industrielle Etablissements an; so konnte es nicht fehlen, daß das einst isolirt liegende Schützenhaus, welches anfänglich nur die Scharfrichterei und vielleicht ein Paar Tuchrahmen als Nachbarn hatte, immer mehr umbaut, und betreffs der Schießgerechtigkeit in die Enge getrieben wurde. 1856 entstanden die vier Häuser in der Schießhausstraße, 1868 die Döring'sche Restauration, auch die Passage durch die Binnengärten war als Verbindungsweg zwischen der Stadt und dem Bahnhof sowohl, als dem neuen Stadttheile eine sehr lebhafte, die Absperrung der Schießhausstraße während des Schießens für den öffentlichen Verkehr geradezu lästig geworden, so daß mit Beginn des Jahres 1869 der bisherige Schießstand verboten wurde, infolgedessen das Königsschießen und die sonstigen Schießübungen nicht abgehalten werden konnten. Die über 1<sup>1/3</sup> Jahrhundert alte Schießstätte der hiesigen Schützengesellschaft mußte dem immer mehr und mehr wachsenden Verkehr der inzwischen zu einem bedeutenden Industrieort gewordenen Stadt Bitterfeld weichen. — In den Jahren 1870 bis 1873 benutzte man den Schießstand im Garten des Gasthofs zur grünen Eiche. — 1874 wurde der jetzige Schießstand im „Kühlen Morgen“ etablirt, von welchem Zeitpunkt ab das Hellmann'sche Gartenlokal die Firma „Schützenhaus zum Kühlen Morgen“ führt. Der Schießstand selbst befindet sich im Garten des genannten Etablissements, während der gemiethete Platz für die Schießlinie und den Kugelfang innerhalb der südöstlich angrenzenden Wiese — dem Gutsbesitzer Apelt in Glebitzsch gehörig — liegt. Das erste Königsschießen im neuen Schützenhause fand Donnerstags und Freitags nach Pfingsten 1874 statt, wobei der Rentier Wögel den Königsschuß that. Am 16. und 17. August g

Kongr.

F.

Bitterfeld

Nr. 56

Jahrg.

1869

Merkel

März 1868

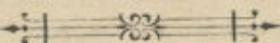
Bitterfeld

man dem neuen Schützenheim die festliche Weihe, wozu die Schützengilden der benachbarten Städte eingeladen waren; die gestiftete Denkmünze erhielt der Schütze Quilitzsch aus Brehna.

1875 verkaufte die Brauerei das Brauhaus, an welchem die Schützengesellschaft wie zwei brauberechtigte Häuser Theil hatte. Jetzt noch muß das Brauhaus vertragsmäßig 3 Tonnen Braunbier zu Pfingsten an die Schützengesellschaft verabreichen, jedoch werden vergleichsweise statt des Braunbieres 2 1/2 Tonnen Lagerbier geliefert. Außer dieser Biergerechtsame genießt die Schützengesellschaft z. B. noch das sogenannte Tranksteuerbeneficium von jährlich 57 Mk., zahlbar aus der königlichen Regierungshauptkasse zu Merseburg; dieses Landesherrliche Privilegium originirt aus der Verleihung einer steuerfreien Braunbierkabel, d. h. der Schützengesellschaft war die damalige Brausteuern erlassen. —

Am 3. August 1879 wurde das Schießen des Central-Schützen-Vereins der Städte Düben, Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg und Schmiedeberg abgehalten, wobei der Schütze Rasenberger aus Düben die Denkmünze erhielt.

Mit nachfolgender Namensliste der Schützengilde, wie solche sich gegenwärtig zusammensetzt, schließe ich zur späteren Erinnerung meine Festschrift; bemerkenswerthe Daten aus dem Schützenleben der einzelnen, namentlich der älteren Mitglieder sind besonders hervorgehoben.



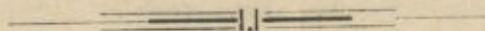
## L i s t e

enthaltend die Mitglieder der Schützengesellschaft

zu

### BITTERFELD

im Jubeljahre 1884.



#### A. Ehrenmitgliedschaft:

1. Herr Bürgermeister Sommer.
2. " Drechslermstr. Ernst Heinze, seit dem 18. April 1824 Schütze, 1870 König, 1874 50jähr. Schützen-Jubiläum.
3. " Bäckerstr. Ferdinand Pils, seit dem 2. Juli 1828 Schütze, 1878 50jähr. Schützen-Jubiläum.
4. " Bäckerstr. Franz Jahn, seit dem 28. April 1829 Schütze, 1873 Hauptmann, 1878 Major, 1879 50jähr. Schützen-Jubiläum.
5. " Buchbindermstr. Heinrich Rühle, seit dem 14. April 1830 Schütze, 1873 Lieutenant, 1880 50jähr. Schützen-Jubiläum.
6. " Maurermstr. Meye, seit den 10. April 1844 Schütze, später Lieutenant.
7. " Schuhmachermstr. Meißner, seit den 15. April 1846 Schütze.
8. " Schuhmachermstr. Ad. Schröter. König 1875, seit 1852 *König*.

## B. Vorstand.

1. Herr Sattlermstr. Karl Köckert, Vorsitzender seit dem 16. Juni 1848 Schütze, 1850, 1865 u. 1883 König, Vorsitzender seit 1872.
2. " Buchbindermstr. Herrm. Kühle, Beisitzer, seit dem 15. April 1873 Schütze.
3. " Schneidermstr. Aug. Richter, Schriftführer (Ladenschreiber), seit dem 17. September 1849 Schütze, 1858 König, 1873 Unteroffizier.

## C. a. Das Commando

führt der Kaufmann Herr Wilhelm Essigke, Hauptmann, Schütze seit dem 5. Juni 1862, Unteroffizier 1868, Feldwebel 1875, Hauptmann seit 1880.

*1887 Major. + 12. 1. 1912*

## C. b. Offiziere sind:

1. Herr Klempnereinhaber Karl Neumann, Premier-Lieutenant seit 1879, seit dem 27. März 1856 Schütze, Feldwebel 1871, 1882 König.
2. " Schuhmachermstr. Karl Schenke, Lieutenant seit 1880, seit dem 8. April 1863 Schütze. *1887 Premier. Läufer.*
3. " Thonwaarenhändler Jacobasch, Lieutenant seit 1880, Schütze seit 1874.

## D. Namen der Schützen.

1. Herr Zeugschmiedemstr. Mühlpfordt, Feldwebel, seit 1873 Schütze.
2. " Zimmermann Karl Reiwand, Feldwebel, seit 1874 Schütze, König 1877.
3. " Beutlermstr. Karl Steche, Fahnenjunker, seit 1850 Schütze. *König 1866*
4. " Schleifermstr. Hermann Belling, Fahnenjunker, seit 1873 Schütze.
5. " Kürschnermstr. Wille, Unteroffizier, seit dem 17. April 1852 Schütze.
6. " Akerbürger Ernst Müller, Unteroffizier, seit dem 17. April 1852 Schütze, 1873 u. 1880 König.
7. " Sattlermstr. A. Bartmuß, Unteroffizier, seit dem 27. Novbr. 1854 Schütze.
8. " Barbierherr Alb. Steche, Unteroffizier, seit dem 5. Juni 1862 Schütze. ~~König 1875.~~
9. " Böttchermstr. Eichhorn, Unteroffizier, seit dem 5. Juni 1862 Schütze.
10. " Gastwirth Ernst Beschmidt, Unteroffizier, seit dem 5. Juni 1862 Schütze.
11. " Drechslermstr. Gust. Genschel, Unteroffizier, seit dem 5. Juni 1862 Schütze. *König 1867.*
12. " Schuhmachermstr. Dietrich, Unteroffizier, seit dem 25. Mai 1865 Schütze.
13. " Bäckerstr. Karl Arendt, Unteroffizier, seit dem 25. Mai 1865 Schütze, König 1878.
14. " Böttchermstr. Kaiser, Tambour-Major, seit dem 28. Mai 1861 Schütze.
15. " Drechslermstr. Wilh. Brand, seit dem 1. Oktober 1867 Schütze.
16. " Schlossermstr. Herrmann Zieger, seit dem 7. Juni 1868 Schütze.
17. " Tischlermstr. Otto Beschmidt, seit dem 12. April 1872 Schütze, König 1876.
18. " Sattlermstr. Karl Kirsch, seit dem 12. April 1872 Schütze, König 1872.
19. " Schneidermstr. Aug. Schröter, seit dem 12. April 1872 Schütze.
20. " Handschuhmacher Alb. Böttger, seit dem 12. April 1872 Schütze.
21. " Schuhmachermstr. Aug. Winkler, seit dem 15. April 1873 Schütze.
22. " Uhrmacher Leop. Göring, seit dem 27. März 1874 Schütze, König 1884.
23. " Schlossermstr. Aug. Hartmann, seit dem 8. April 1874 Schütze.
24. " Schießhauswirth Jul. Hellmann, seit dem 2. Mai 1874 Schütze.
25. " Töpfer Heinrich Knickmeyer, seit dem 2. Mai 1874 Schütze.
26. " Dachdeckermstr. Aug. Stiebing, seit dem 4. August 1874 Schütze.

27. Herr Tischlermstr. Herm. Ehrcke, seit dem 4. April 1875 Schütze, König 1881.  
 28. " Ziegelmstr. Franz Kast, seit dem 6. April 1876 Schütze.  
 29. " Handelsgärtner Constantin Graf, seit dem 6. April 1876 Schütze.  
 30. " Photograph Franz Schwarze, seit dem 20. Juli 1877 Schütze.  
 31. " Glaserstr. Aug. Neumann, seit dem 7. Februar 1879 Schütze.  
 32. " Kunstgärtner Aug. Eichhorn, seit dem 2. April 1879 Schütze.  
 33. " Töpfer Aug. Beyer, seit dem 2. April 1879 Schütze  
 34. " Glaser Wilh. Keller, seit dem 16. April 1879 Schütze.  
 35. " Wollwaarenhändler Heinr. Holtkemper, seit dem 14. Mai 1879 Schütze.  
 36. " Expediteur Eduard Delschig, seit dem 14. Mai 1879 Schütze.  
 37. " Töpfer Adolf Caspar, seit dem 27. Juni 1879 Schütze.  
 38. " Radlermstr. Aug. Böhme, seit dem 27. Juni 1879 Schütze.  
 39. " Schuhmachermstr. Aug. Strenger, seit dem 27. Juni 1879 Schütze.  
 40. " Tischler Friedrich Gerhardt, seit dem 22. Juli 1879 Schütze.  
 41. " Lohgerbermstr. Paul Schönbrodt, seit dem 22. August 1879 Schütze.  
 42. " Victualienhändler Wilh. Winzer, seit dem 14. Januar 1881 Schütze.  
 43. " Fleischerstr. Karl Boost, seit dem 20. Mai 1881 Schütze.  
 44. " Schießhauswirth Aug. Ziegler, seit dem 20. Mai 1881 Schütze.  
 45. " Restaurateur Alb. König, seit dem 25. Mai 1881 Schütze.  
 46. " Schuhmachermstr. Karl Beyer, seit dem 3. August 1881 Schütze.  
 47. " Stadtmusikus Wilh. Otto, seit dem 20. Februar 1882 Schütze.  
 48. " Steinsegermstr. Jacob, seit dem 20. Februar 1882 Schütze.  
 49. " Maler Otto Schwandt, seit dem 24. März 1882 Schütze.  
 50. " Bäckerstr. Karl Hecker, seit dem 4. Mai 1883 Schütze.  
 51. " Wilh. Kaufmann, seit dem 16. Januar 1884 Schütze.  
 52. " Restaurateur Otto Küchenmeister, seit dem 9. Juni 1884 Schütze.  
 53. " Kaufmann Moriz Delitzsch, seit dem 13. Juni 1884 Schütze.  
 54. " Brauereibesitzer Alb. Brömme, seit dem 13. Juni 1884 Schütze.  
 55. " Techniker Gustav Weber, seit dem 30. Juni 1884 Schütze.  
 56. " Fleischerstr. August Siebig, seit dem 30. Juni 1884 Schütze.

14<sup>a</sup>. Ziegeleibesitzer Augustus Dietze, seit 1869 Schütze  
 Zieher ist der Dampfmaschinenbauer. Dietze.



Druck von  
**J. G. Schenke & Sohn**  
Bitterfeld.



